



OTIF/RID/RC/2015/33
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/33)

22. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Einheitliche Verwendung des Begriffs "Code" in Kapitel 7.3 RID/ADR

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Einheitliche Verwendung des Begriffs "Code" in den Vorschriften des Kapitels 7.3 RID/ADR.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der englischen und französischen Fassung des neuen Unterabschnitts 7.3.1.1 b).
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/NOT/2015 für die Änderungen 2015 des RID und ECE/TRANS/WP.15/222 für die Änderungen 2015 des ADR.

Einleitung

1. Bei der Analyse der englischen und französischen Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/222, das die Änderungen 2015 des ADR enthält, wurden einige Abweichungen zwischen dem neuen Text in Unterabschnitt 7.3.1.1 b) und dem bestehenden Text in Unterabschnitt 7.3.1.1 a) festgestellt. Der im französischen Text verwendete Begriff "les lettres" bildet nicht genau den im deutschen und englischen Text verwendeten Begriff "Code" ab.
2. Rumänien schlägt für die Vorschriften des Kapitels 7.3, denen ein Code zugeordnet ist, die einheitliche Verwendung des Begriffs "Code" vor.
3. Die vorgeschlagene Vorgehensweise stimmt mit den Erläuterungen in Abschnitt 3.2.1 (Tabelle A: Verzeichnis der gefährlichen Güter – Erläuternde Bemerkungen für jede Spalte) überein.
4. Am Anfang des Abschnitts 3.2.1 wird festgelegt:

"(...) die nachfolgenden Zellen geben die anwendbaren besonderen Vorschriften entweder als vollständige Information oder in kodierter Form an. Die Codes verweisen auf detaillierte Informationen, die in dem in den nachstehenden erläuternden Bemerkungen angegebenen Teil, Kapitel, Abschnitt und/oder Unterabschnitt enthalten sind. (...)".
5. In den erläuternden Bemerkungen des Abschnitts 3.2.1 zu Spalte (17) wird festgelegt:

"«Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung»

Diese Spalte enthält den (die) mit den Buchstaben «VC» beginnenden alphanumerischen Code(s) sowie den (die) mit den Buchstaben «AP» beginnenden alphanumerischen Code(s) der für die Beförderung in loser Schüttung anwendbaren Vorschriften. (...)".
6. Mit dem Antrag Rumäniens werden die Texte des Kapitels 7.3 auf der Basis dieser Grundsätze
 - in Bezug auf die Verwendung des Begriffs "Code" in den Fällen vereinheitlicht, in denen in den verschiedenen Sprachfassungen auf die Codes "AP", "BK" und "VC" verwiesen wird,
 - klarer gefasst und Unklarheiten beseitigt.

Antrag

7. In Unterabschnitt 7.3.1.1 b) folgende Änderungen vornehmen:
 - in der französischen Fassung "les lettres « AP »" ändern in "le code « AP »";
 - in der englischen Fassung "with the code(s)" ändern in "by the code";
 - in der deutschen Fassung ist keine Änderung erforderlich.
8. Der Text der Absätze a) und b) des Unterabschnitts 7.3.1.1 wird unter einheitlicher Verwendung des gängigen Begriffs klarer.
